

MAGISTRAT DER STADT FULDA
SCHLOSSSTRASSE 1
36037 FULDA

Ihre Ansprechpartnerin

Vanessa Volkmer
Gewerbeamt
Rechts- und Ordnungsamt



+ 49 661 102 1332



vanessa.volkmer@fulda.de

Schlossstraße 1 • 36037 Fulda

Stadtschloss • B 112

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:30 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

Freitag

08:30 - 13:00 Uhr

KONTAKT:

Telefon: +49 661 102 0

E-Mail: gewerbe@fulda.de

GASTSTÄTTENGEWERBE

GASTSTÄTTEN MIT
ALKOHOLAUSSCHANK

Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Für das Gaststättengewerbe mit Ausschank alkoholischer Getränke ist im Rahmen der Erstattung der Gewerbeanzeige eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

FOLGENDES IST ZU BEACHTEN

Die Erstattung der Gewerbeanzeige bei Gaststätten mit Alkoholausschank ist spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes durchzuführen.

Die Eröffnung der Gaststätte ist erst zulässig, wenn alle nachstehenden Bescheinigungen vorliegen und sich keine Tatsachen ergeben haben, die gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen, des gesetzlichen Vertreters oder Stellvertreters sprechen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gewerbemeldung eine baurechtliche Prüfung bzw. Genehmigung nicht ersetzt. Wir empfehlen Ihnen hinsichtlich einer eventuell notwendigen Nutzungsänderung eine Kontaktaufnahme mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Fulda, erreichbar unter der Telefonnummer +49 661 102 1672.

VORZULEGENDE UNTERLAGEN

1. Führungszeugnis für die Behörde (gem. § 30 Abs. 5 BZRG)
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
3. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (www.vollstreckungsportal.de)
4. Bescheinigung des Finanzamtes in Steuerangelegenheiten

HINWEIS:

Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Sie sind bei den für den Wohnsitz des Gewerbebetreibenden (Geschäftsführer) örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.

ZUSATZ FÜR JURISTISCHE PERSONEN

Ist der Gewerbebetreibende eine juristische Person (z.B. e. V. oder GmbH), sind die Unterlagen für die zur Geschäftsführung bestellte/n Person/en vorzulegen.

Ergänzend bedarf es der Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister bzw. aus dem Handelsregister.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes (GbR, OHG, KG) sind die Unterlagen für die/den Gesellschafter oder Kommanditisten zu beschaffen, wenn diese/r zur Geschäftsführung befugt ist/sind.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige eine andere Person zur Vertretung berufen, ist das unverzüglich unter Vorlage der Belege zu Nummern 1 bis 4 anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn sich der Gewerbebetreibende zur Ausübung des Gaststättengewerbes eines Stellvertreters bedient.

KOSTEN

Die hierfür zu erhebende Gebühr beträgt mindestens **55,00 Euro**.

Auf Verlangen kann eine amtliche Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung erteilt werden.